

VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Erlassen am 13. Juni 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2016¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978»² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Steuerfreiheit

¹ Von der Steuer sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;³
- b) der Kanton und die Gemeinden für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Feuerwehr, den Polizeikräften, dem Strassenunterhalt oder dem Krankentransport dienen;
- c) Halter von Raupenfahrzeugen, die ausschliesslich im Pistendienst verwendet werden;**
- d) Postautohalter und Verkehrsunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

¹ ABI 2017, 430 ff.

² sGS 711.70.

³ Art. 105 Abs. 4 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun